



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 3/2020

Amtlicher Teil

1. Hinweis zur Bekanntmachung der Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“Seite 2
2. Korrektur zum Amtsblatt Nummer 2 vom 04.04.2020Seite 6
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 31.03.2020Seite 6
4. Jugendbudget 2020/21Seite 6
5. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 04.05.2020Seite 8
6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Oranienburg (Zweitwohnungssteuersatzung).....Seite 10
7. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung)Seite 10
8. Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtlicher Geldleistungen, insbesondere kommunaler SteuernSeite 11
9. Bebauungsplan Nr. 134 – „Technisches Ausbildungszentrum GERMENDORFER ALLEE / TIERGARTENSTRASSE“Seite 11

Amtlicher Teil

Hinweis zur Bekanntmachung der Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 10. März 2020 kommunalaufsichtlich genehmigte Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ am 8. April 2020 im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Der Zweckverband ist damit nach § 14 Absatz 2 Satz 1 GKGBbg am 9. April 2020 entstanden. Die Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), haben die Städte Angermünde, Bad Belzig, Cottbus/Chóśebuz, Hohen Neuendorf, Kyritz, Oranienburg, Premnitz, Senftenberg, Wittenberge, die Gemeinden Eichwalde, Fehrbellin, Nuthetal, Schönwalde-Glien, Schwielowsee, Wusterhausen/Dosse, die Ämter Lebus, Neustadt (Dosse), Neuzelle, Rhinow sowie der Städte- und Gemeindebund Brandenburg nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ vereinbart:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „digitale Kommunen Brandenburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Cottbus/Chóśebuz.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung aufgeführten Kommunen, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.
- (2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:
 - a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren;
 - b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen;
 - c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Abs. 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie

Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen;

- d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste;
 - e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung; Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen;
 - f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze;
 - g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommunale Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.
 - (4) Unter Erfüllung der gemeindefinanziellen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Für die Entsendung findet § 19 Absatz 3 und 5 GKGBbg Anwendung.

§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung entsprechend den Umsatzerlösen des Vorjahres folgende Stimmen:

a) bis einschließlich	10.000,- EUR	1 Stimme
b) bis einschließlich	50.000,- EUR	3 Stimmen
c) bis einschließlich	100.000,- EUR	5 Stimmen
d) bis einschließlich	200.000,- EUR	7 Stimmen
e) bis einschließlich	500.000,- EUR	9 Stimmen
f) bis einschließlich	1.000.000,- EUR	11 Stimmen
g) bis einschließlich	1.500.000,- EUR	13 Stimmen
h) bis einschließlich	2.000.000,- EUR	15 Stimmen
i) über	2.000.000,- EUR	20 Stimmen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 haben die Verbandsmitglieder in den ersten beiden Kalenderjahren nach der Zweckverbandsbildung die in Anlage 2 zu dieser Satzung geregelten Stimmen. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verbandssatzung. Satz 1 findet auf die Anzahl der Stimmen von beigetretenen Verbandsmitgliedern in den ersten beiden Kalenderjahren nach Wirksamwerden des Beitrittes entsprechende Anwendung.

Amtlicher Teil

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften und der Verbandsatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung fallen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 - b) die Wahl der Verbandsleitung und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
 - c) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
 - d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
 - e) die Entlastung der Verbandsleitung,
 - f) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - g) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - h) die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 BbgKVerf,
 - i) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des GKGBbg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,
 - j) den Abschluss von Verträgen zur Aufgabendurchführung des Zweckverbandes für Dritte (§ 3 Abs. 4) ab einem jährlichen Auftragsvolumen von 100.000 EUR.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandsatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandsatzung.

§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsleitung beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vertretungsperson nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GKGBbg. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Der oder die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese

Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

- (5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.
- (3) Die Verbandsleitung oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Verbandsleitung hat nach Maßgabe des Absatzes 4 das Recht, über folgende Verbandsvermögen betreffende Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bzw. der vorläufigen Wirtschaftsführung bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu entscheiden:
 - a) beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro,
 - b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro,
 - c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro.

§ 10 Finanzierung

- (1) Der Zweckverband erwirtschaftet vorrangig die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 2) und Dritte (§ 3 Absatz 4). Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Für die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu zahlenden Verbandsumlage ist das Verhältnis der Stimmen nach § 6 Absatz 1 bzw. Absatz 2 zur satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl maßgeblich.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.

§ 12 Wirtschaftsplan

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) finden entsprechende Anwendung.

Amtlicher Teil

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV.
- (2) Der Jahresabschluss ist der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (3) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über
 1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
 2. die Entlastung der Verbandsleitung
 getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 14 Örtliche Prüfung

- (1) Die Verbandsversammlung bestimmt nach Maßgabe des § 30 Satz 1 GKGBbg, welchem Verbandsmitglied durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Rechnungsprüfung übertragen wird.
- (2) Nach § 30 Satz 4 GKGBbg trägt der Zweckverband die Kosten der Prüfung.

§ 15 Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beschäftigte einstellen.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.

§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

§ 17 Auflösung und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Die Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 GKGBbg findet Anwendung.
- (2) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 7 GKGBbg Anwendung.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für Brandenburg“ bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Satzungen und Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im „Amtsblatt

des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ bekannt gemacht. Dieses wird von der Verbandsleitung herausgegeben und kann gegen Entgelt im Postbezug bei dem Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ bezogen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Januar 2020, in Kraft.

Anlage 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Lebus
2. Amt Neustadt (Dosse)
3. Amt Neuzelle
4. Amt Rhinow
5. Gemeinde Eichwalde
6. Gemeinde Fehrbellin
7. Gemeinde Nuthetal
8. Gemeinde Schönwalde-Glien
9. Gemeinde Schwielowsee
10. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
11. Stadt Angermünde
12. Stadt Bad Belzig
13. Stadt Cottbus
14. Stadt Hohen Neuendorf
15. Stadt Kyritz
16. Stadt Oranienburg
17. Stadt Premnitz
18. Stadt Senftenberg
19. Stadt Wittenberge
20. Städte- und Gemeindebund Brandenburg.

Anlage 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Abweichend von § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ bemisst sich die Stimmenanzahl in den ersten beiden Kalenderjahren der Mitgliedschaft derjenigen Verbandsmitglieder, für die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in der amtlichen Statistik der Bevölkerungszahlen regelmäßig eine Einwohnerzahl veröffentlicht, nach der Höhe der Einwohnerzahl. Bei Zweckverbänden bemisst sich die Stimmenanzahl nach der Gesamteinwohnerzahl ihrer kommunalen Mitglieder. Maßgebende Einwohnerzahl ist die letzte vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Bevölkerungszahl per 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung in den ersten beiden Kalenderjahren folgende Stimmen:

a) bis einschließlich	5.000 Einwohner	1 Stimme
b) bis einschließlich	10.000 Einwohner	3 Stimmen
c) bis einschließlich	20.000 Einwohner	5 Stimmen
d) bis einschließlich	30.000 Einwohner	7 Stimmen
e) bis einschließlich	50.000 Einwohner	9 Stimmen
f) bis einschließlich	100.000 Einwohner	11 Stimmen
g) bis einschließlich	150.000 Einwohner	13 Stimmen
h) bis einschließlich	200.000 Einwohner	15 Stimmen
i) über	200.000 Einwohner	20 Stimmen.

Alle übrigen Verbandsmitglieder, die über keine Einwohner verfügen, erhalten 1 Stimme.

Amtlicher Teil

Für die Stadt Angermünde

Angermünde, den 16.12.2019
gez. Frederik Bewer
Bürgermeister

Angermünde, den 17.12.2019
gez. Michael Martin
2. stellvertretender Bürgermeister

Für die Stadt Bad Belzig

Bad Belzig, den 13.12.2019
gez. Roland Leisegang
Bürgermeister

Bad Belzig, den 13.12.2019
gez. Birgit Bein
stellvertretende Bürgermeisterin

Für die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz

Cottbus/Chóšebuz, den 17.12.2019
gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister

Cottbus/Chóšebuz, den 17.12.2019
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Für die Stadt Hohen Neuendorf

Hohen Neuendorf, den 13.12.2019
gez. Steffen Apelt
Bürgermeister

Hohen Neuendorf, den 13.12.2019
gez. Volker-Alexander Tönnies
stellvertretender Bürgermeister

Für die Stadt Kyritz

Kyritz, den 16.12.2019
gez. Nora Görke
Bürgermeisterin

Kyritz, den 16.12.2019
gez. Katharina Iredi
allgemeine Stellvertreterin der
Bürgermeisterin und Amtsleiterin
Stadtentwicklung und Bauen

Für die Stadt Oranienburg

Oranienburg, den 16.12.2019
gez. Alexander Laesicke
Bürgermeister

Oranienburg, den 16.12.2019
gez. Frank Oltersdorf
stellvertretender Bürgermeister

Für die Stadt Premnitz

Premnitz, den 16.12.2019
gez. Ralf Tebling
Bürgermeister

Premnitz, den 16.12.2019
gez. Carola Kapitza
stellvertretende Bürgermeisterin

Für die Stadt Senftenberg

Senftenberg, den 16.12.2019
gez. Andreas Fredrich
Bürgermeister

Senftenberg, den 16.12.2019
gez. Teresa Stein
Erste Beigeordnete

Für die Stadt Wittenberge

Wittenberge, den 17.12.2019
gez. Dr. Oliver Hermann
Bürgermeister

Wittenberge, den 16.12.2019
gez. Waltraud Neumann
stellvertretende Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Eichwalde

Eichwalde, den 13.12.2019
gez. Jörg Jench
Bürgermeister

Eichwalde, den 13.12.2019
gez. Karolin Langner
stellvertretende Bürgermeisterin und
Geschäftsbereichsleitung Finanz-
verwaltung / Kämmerin

Für die Gemeinde Fehrbellin

Fehrbellin, den 16.12.2019
gez. Mathias Perschall
Bürgermeister

Fehrbellin, den 16.12.2019
gez. Svenja Mohaupt
stellvertretende Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Nuthetal

Nuthetal, den 16.12.2019
gez. Ute Hustig
Bürgermeisterin

Nuthetal, den 16.12.2019
gez. Ilka Fischer
allgemeine Stellvertreterin der
Bürgermeisterin und Leiterin
Fachbereich I

Für die Gemeinde Schönwalde-Glien

Schönwalde-Glien, den 13.12.2019
gez. Bodo Oehme
Bürgermeister

Schönwalde-Glien, den 13.12.2019
gez. Kurt Hartley
allgemeiner Stellvertreter des
Bürgermeisters

Für die Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, den 13.12.2019
gez. Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin

Schwielowsee, den 13.12.2019
gez. Ute Lietz
1. stellvertretende Bürgermeisterin
und Fachbereichsleiterin Finanzen

Für die Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Wusterhausen/Dosse, den 18.12.2019
gez. Philipp Schulz
Bürgermeister

Wusterhausen/Dosse, den 18.12.2019
gez. Jürgen Gottschalk
stellvertretender Bürgermeister
und Fachbereichsleiter Innere Verwal-
tung/Finanzen/Bildung und Soziales

Für das Amt Lebus

Lebus, den 16.12.2019
gez. Heiko Friedemann
Amtsdirektor

Lebus, den 16.12.2019
gez. Iris Frackowiak
stellvertretende Amtsdirektorin

Für das Amt Neustadt (Dosse)

Neustadt (Dosse), den 18.12.2019
gez. Dieter Fuchs
Amtsdirektor

Neustadt (Dosse), den 18.12.2019
gez. Elke Meier-Lorenz
stellvertretende Amtsdirektorin

Amtlicher Teil

Für das Amt Neuzelle

Neuzelle, den 17.12.2019
gez. Hans-Georg Köhler
Amtdirektor

Neuzelle, den 17.12.2019
gez. Andrea Fronzeck
stellvertretende Amtdirektorin

Für den Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Potsdam, den 17.12.2019
gez. Jens Graf
Geschäftsführer

Für das Amt Rhinow

Rhinow, den 16.12.2019
gez. Jens Aasmann
Amtdirektor

Rhinow, den 16.12.2019
gez. Michael Mirschel
stellvertretender Amtdirektor

Korrektur zum Amtsblatt Nummer 2 vom 04.04.2020, Seite 3

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Herr Eckhard Kuschel die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson war, auf die der Sitz von Frau Brandt übergeht.

Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 31.03.2020

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung bekannt:

Frau Dr. Nicola Jores hat zum 30.04.2020 ihr Mandat niedergelegt.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Wählergruppe „Freie Wähler Oberhavel“ über.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG wurde festgestellt,

dass Frau Katrin Kittel die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson war, auf die der Sitz von Frau Dr. Jores übergeht.

Die Mitgliedschaft in der Vertretung beginnt mit dem 01.05.2020.



Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Jugendbudget 2020/21

Insgesamt wurden 42 gültige Vorschläge eingereicht.

Diese teilen sich auf folgende Bereiche auf:

- Straßenbau und -unterhaltung/ Brückenbau
- Grün- und Spielanlagen
- Bibliothek
- Jugendarbeit

Es ergibt sich eine Umsetzbarkeit in den einzelnen Bereichen, die so aussieht:

Bereich	Vorschläge gesamt	Grundsätzlich realisierbare Vorschläge insgesamt	Grundsätzlich realisierbare Vorschläge, die jedoch den finanziellen Rahmen für Einzelmaßnahmen in Höhe von max. 15.000,- € übersteigen oder die bereits umgesetzt werden oder die bereits in anderen Planungen berücksichtigt werden	Summe der umzusetzenden Vorschläge
Straßenbau und -unterhaltung/ Brückenbau	9	5	4	1

Amtlicher Teil

Grün- und Spielanlagen	21	9	4	5
Bibliothek	9	8	4	4
Jugendarbeit	3	2	/	2

Summe der umzusetzenden Vorschläge gesamt: 12

Die 12 umzusetzenden Vorschläge liegen im Rahmen des für das Jugendbudget 2020/21 kalkulierten Budgets. Das heißt, dass alle 12 Vorschläge finanzierbar sind und umgesetzt werden können.

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen im öffentlichen Leben wird deshalb für das Jugendbudget 2020/21 auf die Abstimmung verzichtet. (Diese war durch das Aufstellen von Wahlurnen an weiterführenden Schulen und in der Stadtbibliothek geplant.)

Umsetzbare Vorschläge im Rahmen des Jugendbudgets 2020/21

Nr.	Vorschlag	Standort	Bemerkungen	Kostenplan
1	Aufstellung einer Straßenlaterne	Am Anger, in der Nähe vom Spielplatz		2.500,00 €
2	Matten zum Liegen, mit kleiner Kopferhöhung und Sitzsäcken	Stadtbibliothek		900,00 €
3	Bunte Wandmalerei im Jugendbereich	Stadtbibliothek		50,00 €
4	Aufbewahrung und Lademöglichkeit für elektronische Geräte	Stadtbibliothek		2.487,10 €
5	„Bibliothek der Dinge“ (Nutzung und Ausleihe von elektronischen Geräten, dazu gehören u. a.: 3D-Drucker, Tablets, E-Books Reader, Mini-Computer, VR-Brillen, Maker-Boxen)	Stadtbibliothek		10.938,15 €
6	Eingangstor und Hinweisschild vor dem Bolzplatz Standort: Germendorf Bolzplatz Kostenschätzung: 1.700€	Germendorf Bolzplatz		1.700,00 €
7	Hinweisschild für Hundebesitzer	Germendorf Spielplatz		700,00 €
8	Sandaustausch des Beachvolleyballfeldes	Spielplatz Friedrich-Wolf-Grundschule in Lehnitz		1.500,00 €
9	Ein neuer Mülleimer	neben neuer Bank in der Kurt-Schumacher-Straße		1.200,00 €
10	Attraktive Gestaltung der Mülleimer	Oranienburg	In einem begrenzten Gebiet in der Mittelstadt, in welchem sehr viele Angebote (Schulen, Freizeiteinrichtungen) für junge Menschen bereitgestellt sind, wird projekthaft mit der Gestaltung von 17 Mülleimern begonnen. Im Rahmen eines Wettbewerbs können Jugendliche Sprüche einreichen, deren Wahl für das Projekt durch eine Jury vorgenommen wird. Das Projekt wird bei der Kampagne zur Sauberkeit in Oranienburg eingebunden.	100,00 €/Mülleimer = 1700,00 € + Projektkosten = 1000,00 € Gesamtkosten: 2.700,00 €
11	Generation Youth Party	Partylocation in Oranienburg, wie bspw. das ORANIENWERK	Finanzierung der nächsten GYPs, deren Finanzierung nicht bereits vorgesehen sind	Gesamtkosten für 1 Partie im Planungszeitraum: 4.200,00 €
12	Events für Jugendliche! Mit a) Open Air Musik & Tanzbattle, b) 2 Game Nights (LAN-Party/ PS4/Wii) und c) mobilen Lesestunden	Jugendeinrichtungen und Jugendorte	a) Open Air Musikevent & Tanzbattle (2 Veranstaltungen in Jugendclubs); b) 2 Game Nights (LAN-Party & PS4/Wii Battle im Jugendclub); c) „Lesestunde on tour“ in Oranienburger Jugendclubs oder an öffentlichen Orten	4.100,00 €

Gesamtsumme 32.975,25 €

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.05.2020 gefasst:

Beschluss-Nr: 0112/06/20

Veränderungen in den Ausschüssen: SPD-Fraktion

Herr Eckhard Kuschel ist Nachfolger von Frau Judith Brandt, die auf ihr Mandat verzichtet hat.

Herr Dirk Blettermann und Herr Björn Lüttmann werden aus dem Rechnungsprüfungsausschuss abberufen und Herr Eckhard Kuschel und Herr Olaf Bendin werden in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

Herr Matthias Hennig wird aus dem Finanzausschuss abberufen und Herr Björn Lüttmann in den Finanzausschuss berufen.

Herr Matthias Hennig wird in den Sozialausschuss berufen.

Herr Dirk Blettermann wird in den Hauptausschuss berufen.

Veränderungen in den Ausschüssen: FWO/Piraten-Fraktion

Frau Katrin Kittel ist Nachfolgerin von Frau Dr. Nicola Jores, die auf ihr Mandat verzichtet hat.

Frau Kittel wird als Mitglied in den Bauausschuss und in die Straßenbenennungskommission berufen.

Frau Kittel wird als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschusses berufen.

Herr Christian Elsner wird als sachkundiger Einwohner in den Finanzausschuss berufen.

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen

Beschluss-Nr: 0113/06/20 (Ja 2 Nein 29 Enthaltung 3 – wurde nicht beschlossen)

Der Bürgermeister wird beauftragt, den geplanten Neubau der Schleuse in Friedenthal zunächst auszusetzen, um prüfen zu lassen, ob in den nächsten 10–50 Jahren, angesichts von Trockenheit und Klimawandel ausreichend Wasser zur Verfügung steht, damit diese Schleuse insbesondere in den Monaten Mai – September für den Sportbootverkehr genutzt werden kann. Im Weiteren sollen alle voraussichtlichen und regelmäßigen Kosten, die mit dem Betrieb der Schleuse durch die Stadt Oranienburg zu erbringen sind, dargestellt werden.

Antrag des OBR Sachsenhausen

Beschluss-Nr: 0114/06/20 (Ja 34)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, an der Grundschule Sachsenhausen die Anzahl der Fahrradständer dem Bedarf anzupassen und zusätzliche Fahrradständer zu schaffen.

Antrag des OBR Friedrichsthal

Beschluss-Nr: 0115/06/20 (Ja 33 Nein 1)

1. Das Gelände der jetzigen Grundschule, in der Friedrichsthaler Chaussee 29–31, soll bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme des Schulneubaus an die städtische Wohnungsbaugesellschaft (WOBA) veräußert werden.

Der Bürgermeister als Gesellschafter wird beauftragt, bei der Wirtschaftsplanung der Holding für die WOBA diesen Kauf und die zukünftige Planung im Wirtschaftsplan 2021 berücksichtigen zu lassen.

2. Ziel soll es sein, nach Aufgabe des alten Grundschulstandortes auf dieser Fläche die Entwicklung und Schaffung eines Wohnquartiers innerhalb der Ortslage durch die WOBA für die Verbesserung des städtischen Wohnungsangebotes in Friedrichsthal umzusetzen.

3. Dabei sind alle Möglichkeiten der Förderung zu prüfen und zu nutzen, hier speziell die soziale Wohnraumförderung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Wohnraumförderungsgesetz – BbgWoFG).

Antrag der Fraktion Freie Wähler/Piraten

Beschluss-Nr: 0116/06/20 (Ja 34)

Die Verwaltung wird beauftragt, die aktuellen Haushaltsdaten, sowie alle künftigen Haushaltsdaten jährlich, zeitnah nach Verabschiedung des Haushaltes, in einem offenen, maschinenlesbaren Format öffentlich bereit zu stellen.

Antrag des OBR Friedrichsthal

Beschluss-Nr: 0117/06/20 (Ja 29 Nein 3 Enthaltung 2)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für die vollständige Instandsetzung der Friedrichsthaler Chaussee, zwischen den Hausnummern 1 – 65 zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung zur Oktober-Sitzung vorzulegen.

Antrag der Fraktion der AfD

Beschluss-Nr: 0118/06/20 (Ja 6 Nein 27 Enthaltung 1 – wurde nicht beschlossen)

1. dass zukünftig im Oranienburger Fuhrpark nur noch Elektro-Fahrzeuge beschafft werden, bei denen die Batterien / Akkumulatoren und deren Inhaltsstoffe und Vorprodukte nachweislich ohne den Einsatz von Kinderarbeit hergestellt bzw. gewonnen worden sind.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zum 3. Quartal 2020 einen Vorschlag zu unterbreiten, wie eine entsprechende Regelung im Ortsrecht umgesetzt werden kann.

Vorlage 0202/2020

Beschluss-Nr: 0119/06/20 (Ja 34)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Betrauungsakt Tourismus und Kultur Oranienburg gGmbH (TKO).

Vorlage 0182/2019

Beschluss-Nr: 0120/06/20 (Ja 34)

Der Bürgermeister wird ermächtigt den öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen Schlauchverbund zur Aufgabenerfüllung der Stadt Oranienburg als Träger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung in einem integrierten Hilfeleistungssystem im Landkreis Oberhavel abzuschließen.

Vorlage 0216/2020

Beschluss-Nr: 0121/06/20 (Ja 30 Nein 2 Enthaltung 2)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Absichtserklärung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Kindertagesbetreuung und beauftragt den Bürgermeister bei den Verhandlungen zum Abschluss des Vertrages die aufgeworfenen Fragen und Hinweise aus dem sich in der Anlage befindenden Schreiben zu klären.

Vorlage 0212/2020

Beschluss-Nr: 0122/06/20 (Ja 32 Enthaltung 2)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen, zum 01.06.2020.

Amtlicher Teil**Vorlage 0249/2020****Beschluss-Nr: 0123/06/20** (Ja 31 Enthaltung 3)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Petition zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister bei der Erarbeitung des neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages die Übertragung der Aufgaben zur Förderung der Kindertagespflege nach § 18 KitaG einschließlich des Erlasses einer Richtlinie einzubringen.

Vorlage 0179/2019**Beschluss-Nr: 0124/06/20** (Ja 33 Enthaltung 1)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Stadt Oranienburg (Zweitwohnungssteuersatzung).

Vorlage 0203/2020**Beschluss-Nr: 0125/06/20** (Ja 32 Nein 1 Enthaltung 1)

Aufgrund der Sachdarstellung und unter Berücksichtigung aller Hemmnisse und Probleme wird für die Ausweisung und Herstellung einer Hundeauslauffläche für die Stadt Oranienburg am August-Wilhelm-Steg, zugehörig dem Flurstück 3823, Flur 30, Gemarkung Oranienburg, bestimmt.

Die erforderliche Finanzierung ist nach Maßgabe des Haushaltes vorzunehmen.

Vorlage 0256/2020**Beschluss-Nr.: 0126/06/20** (Ja 30 Nein 2 Enthaltung 1)

Der Abwägungsvorschlag zu den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ wird gem. Anlage 1 gebilligt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ in der Fassung von 02/2020 und die Begründung inkl. Umweltbericht werden gebilligt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“, die Begründung inkl. Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt.

Vorlage 0111/2019**Beschluss-Nr: 0127/06/20** (Ja 34)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38), in Verbindung mit § 34 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Einleitung des förmlichen Verfahrens zur Aufhebung der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ der Stadt Oranienburg OT Zehlendorf“.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung über die in Nr. 1 genannte Satzung und die Begründung nach § 34 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB sind gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. In der Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist auf die Rechtsfolgen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB hinzuweisen.

Vorlage 0264/2020**Beschluss-Nr: 0128/06/20** (Ja 34)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“ gemäß § 2 (1) BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus dem folgenden Flurstücken (Stand ALK 04/2020):

– Gemarkung Friedrichsthal, Flur 2, Flurstück 40.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Errichtung der Grundschule inkl. erforderlicher Nebennutzungen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg ist gemäß § 8 (3) BauGB innerhalb eines parallelen Änderungsverfahrens zu ändern.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 110 wird gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Vorlage 0194/2020**Beschluss-Nr: 0129/06/20** (Ja 34)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 145 „Kleingartenanlage an der Chausseestraße/Havelwiesen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer neuen bzw. Sicherung einer bestehender Kleingartenanlagen geschaffen werden.

Vorlage 0043/2019**Beschluss-Nr: 0130/06/20** (Ja 34)

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehemaligen GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren; 1. Abwägungsbeschlüsse; 2. Feststellungsbeschluss und Satzungsbeschluss

Vorlage 0200/2020 (Ja 34)**Beschluss-Nr: 0131/06/20**

Beschluss zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrages

Vorlage 0215/2020**Beschluss-Nr: 0132/06/20** (Ja 34)

Beschluss zur Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Vorlage 0193/2020**Beschluss-Nr: 0133/06/20** (Ja 34)

Beschluss zur Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Vorlage 0189/2020**Beschluss-Nr: 0134/06/20** (Ja 30 Nein 2 Enthaltung 2)

Beschluss zum Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück in Oranienburg

Vorlage 0247/2020**Beschluss-Nr: 0135/06/20** (Ja 20 Nein 5 Enthaltung 9)

Beschluss zum Ankauf eines Grundstücks; Aufnahme von Kaufverhandlungen

Vorlage 0261/2020**Beschluss-Nr: 0136/06/20** (Ja 33 Nein 1)

Beschluss zur Stundung Gewerbesteuer infolge Corona-Pandemie

Amtlicher Teil

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Oranienburg (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 04.05.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Oranienburg (Zweitwohnungssteuersatzung) in der Ausfertigung vom 10.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Steuerschuldner ist, wer im Gebiet der Stadt Oranienburg eine Zweitwohnung innehat und sowohl über die Haupt- als auch über die Zweitwohnung (Nebenwohnung) als Eigentümer, Mieter oder sonstige dauernutzungsberechtigte Person rechtlich verfügen kann.
Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.“
2. Der § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleinG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,

- b) Wohnungen, die nachweislich als Kapitalanlage (zum Zwecke der Einkommenserzielung) gehalten werden. Eine Kapitalanlage ist nicht zu vermuten, wenn die Wohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige i. S. des § 15 Abgabenordnung (AO) in der Fassung des Inkrafttretens der Satzung mehr als zwei Monate im Jahr selbst genutzt wird,
- c) Wohnungen, die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, innegehabt werden. Gleiches gilt für Wohnungen von nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartnern.
- d) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- e) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- f) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- g) Räume in Frauenhäusern.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Oranienburg, den 05.05.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 04.05.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung) in der Ausfertigung vom 29.09.2015, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der

Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung) in der Ausfertigung vom 01.10.2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Satz 2 gestrichen.
2. In § 3 wird der Satz 5 gestrichen.
3. In § 4 Satz 3 werden die Wörter „in § 2 benannte“ durch die Wörter „jeweils aktuelle“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Oranienburg, den 05.05.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil

Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtlicher Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in Verbindung mit § 259 Abgabenordnung (AO) an die rechtzeitige Zahlung der am **01.07.2020** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Hundesteuer) einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen erinnert.

Bei einem vorliegenden SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, Überweisungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese zum Fälligkeitstermin dem Konto der Stadtkasse Oranienburg gutgeschrieben sind. Bei nicht fristgemäßer Zahlung können weitere Kosten entstehen, wie z. B. Säumniszuschläge, Mahngebühren usw. Bis eine Woche vor dem Fälligkeitstermin können Sie noch ein SEPA-Lastschriftmandat für die aktuelle Fälligkeit erteilen. Den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates können Sie bequem über die Internetadresse www.oranienburg.de in der Rubrik Bürgerservice >>> Formulare abrufen.

Die Bankverbindung der Stadtkasse Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

IBAN: DE 581605 0000 3740 923627

BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung **unbedingt** Ihr **Personenkonto** an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Hinweis:

Auf Grund dieser öffentlichen Zahlungserinnerung bedarf es im Falle von Zahlungsverzug keiner weiteren Mahnung. Wurde vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung der Geldleistungen öffentlich erinnert, werden nicht gezahlte Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Hierdurch erwachsen den Zahlungspflichtigen weitere Kosten.

Oranienburg, den 04.05.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 134

„Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee / Tiergartenstraße“

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB und frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB an der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 (3) BauGB (Parallelverfahren)

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Allee „An den Eichen“, im Osten durch das Grundstück eines Discountermarktes sowie im Süden von der Germendorfer Allee begrenzt. Im Osten schließt die Polizeiinspektion Oranienburg an. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4,8 ha und beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke der Gemarkung Oranienburg: Gemarkung Oranienburg, Flur 5, 116 (Tiergartenstraße), 538 sowie 2153.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Grafik gekennzeichnet.

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Standortentwicklung eines Technik- und Ausbildungszentrums Brand- und Katastrophenschutz (TAZ) für den Landkreis Oberhavel geschaffen werden. Das TAZ bietet Schulungs- und Ausbildungsangebote für die regionalen Feuerwehren und Einheiten des Katastrophenschutzes. Ergebnisse der Vorplanung für die Gebäude und Außenanlagen wurden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Die beidseitig der Tiergartenstraße gelegenen Bauflächen sollen als Ergänzungspotenzial für Verwaltungs- und Ausbildungseinrichtungen genutzt werden.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen und die Erschließung sollen über Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 30 BauGB geregelt werden. Im Entwurf sind entsprechend zwei Sondergebiete mit einer GRZ von 0,3 bzw. 0,4 festgesetzt.

Planverfahren und Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird als verbindlicher Bauleitplan gem. § 8 BauGB im Regelverfahren mit Umweltprüfung gem. § 2a BauGB aufgestellt. Die

Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt in einem entsprechenden Fachbeitrag, der unter anderem Informationen aus Vor-Ort-Begehungen zur Erfassung geschützter Arten im Plangebiet enthält.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee / Tiergartenstraße“ mit Begründung, Umweltbericht und weiteren umweltrelevanten Informationen sowie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

2. Juni 2020 bis einschließlich 3. Juli 2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Neben den o. g. Planunterlagen sind folgende umweltrelevante Informationen verfügbar:

Zum Schutzgut Biotope und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

Amtlicher Teil

- Karte mit Lage der Biotope in Bestand
- Biotopbeschreibung und Darstellung der einzelnen Biotoptypen und Beschreibung der Biotopeigenschaften
- Beschreibung und Erfassung der Europäischen Vogelarten, Reptilien, Fledermäuse
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie internen und externen Ausgleichsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- zu den Anforderungen des Umweltberichtes, des Biotop- und Artenschutzes, zur Eingriffsregelung und zu Kompensationsmaßnahmen die fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Naturschutzbehörde vom 06. Januar 2020
- zu den Anforderungen des Umweltberichtes und zu Kompensationsmaßnahmen die fachbehördliche Stellungnahmen des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 10. März 2020 und vom 06. Mai 2020
- Faunistische Untersuchung und Artenschutzprüfung für Lebensräume von Reptilien und Amphibien vom 25. März 2020

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die im Plangebiet zugelassene Versiegelung
- zum Bodenschutz die fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 06. Januar 2020
- zu den Kampfmittelverdachtsflächen und zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer die fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 06. Dezember 2019

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zur Bedeutung des Schutzgutes Wassers für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers

Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft
- Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima- und Luftbedingungen im Plangebiet

Zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für Mensch und Gesundheit im Plangebiet

- Schalltechnische Untersuchung – Lärmimmissionsprognose – zum Bebauungsplan vom 30. August 2019 (Büro Wölfel), die die Auswirkungen des Anlagenlärms und Verkehrslärms untersucht
- Untersuchung der Luftschadstoffimmissionen zum Bebauungsplan vom 21. August 2019 (Büro Wölfel), die die Auswirkungen des Betriebes der Brandsimulationsanlage untersucht

Zum Schutzgut Kultur und Sachgüter

In der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13. Dezember 2019 liegen Informationen zu den nahe gelegenen Denkmälern vor:

- Landwirtschaftsschule, Germendorfer Allee 17
- Wirtschaftsgebäude neben Germendorfer Allee 18 b

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee / Tiergartenstraße“ ergeben sich im Plangebiet Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 geändert.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Mischbaufläche und Grünfläche dargestellt, die nun in eine Sonderbaufläche geändert werden soll.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zu den Planentwürfen schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter der www.oranienburg.de (Menüpfad: Politik & Beteiligung > Bürgerbeteiligungen > Offenlegungen > Bauleitplanung > Aktuelle öffentliche Beteiligung) im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Stellungnahme ohne Absenderangaben einreichen, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

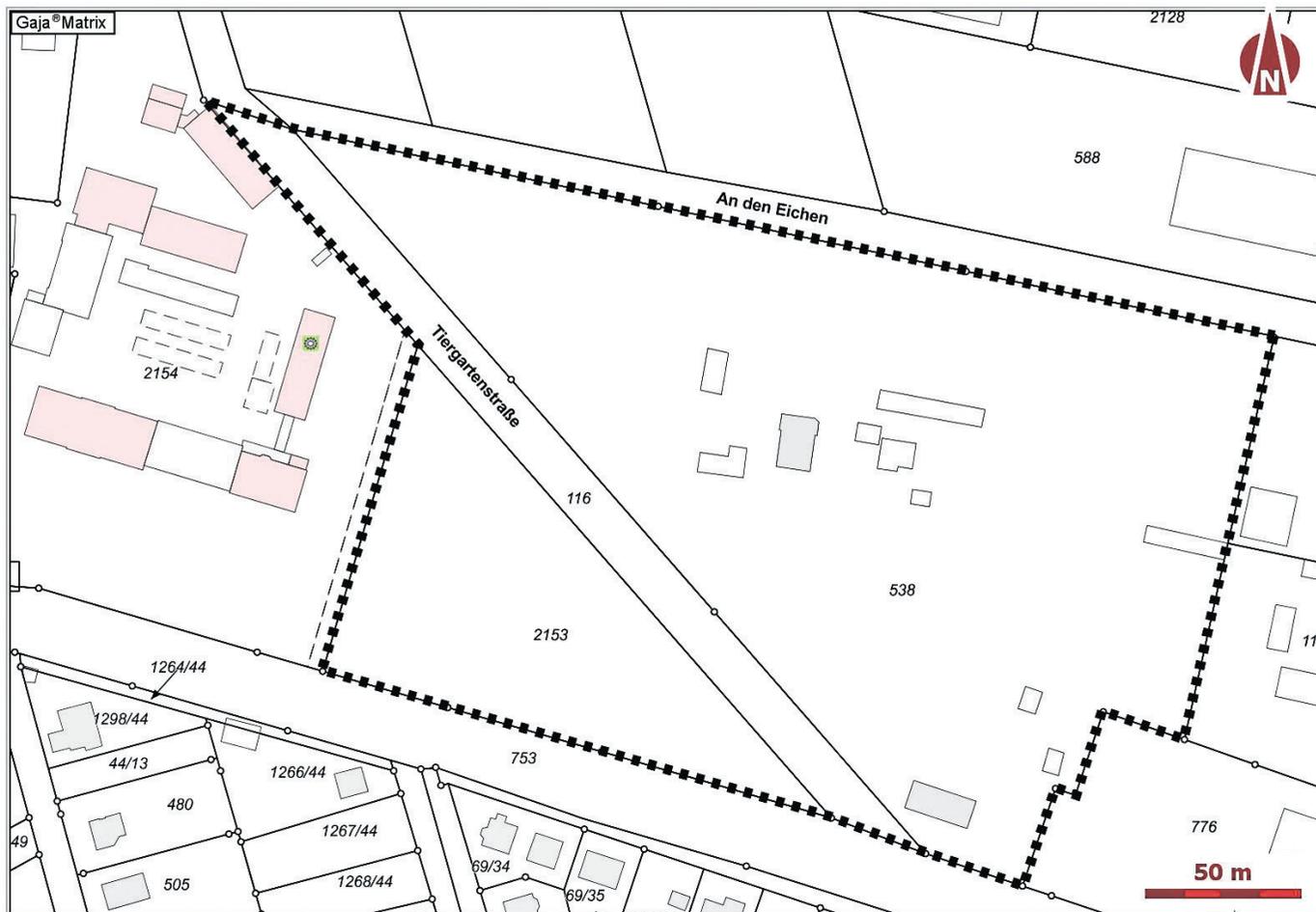
Oranienburg, den 08.05.2020



Alexander Laesicke (Siegel)
Bürgermeister

Anlage – siehe nächste Seite ▶

Amtlicher Teil



Ende des amtlichen Teils

Die Stadtverwaltung Oranienburg im Überblick

Postanschrift:

Schloßplatz 1
16515 Oranienburg
(03301) 600 5
info@oranienburg.de
www.oranienburg.de

Sprechzeiten Bürgeramt:

Die Sprechzeiten des Bürgeramts sind zurzeit eingeschränkt. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter (03301) 600 640.

Bürgermeister, Dezernat I

Alexander Laesicke

- Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung 600 6012
- Gleichstellungsbeauftragte/r 600 606
- Personalrat 600 620
- Behindertenbeauftragte/r 600 6013
- Datenschutzbeauftragte/r 600 682

Dezernat II – Finanzen und Zentrale Dienste

Christoph Schmidt-Jansa

- Stabsstelle kommunale Unternehmen, Statistik und Controlling 600 607
- Haupt- und Personalamt 600 611
 - Personalwesen/Organisation 600 613
 - Zentrale Dienste inkl. Zentrale Vergabestelle 600 612
 - operative Informationstechnik 600 616
- Finanzwesen 600 8260
 - Haushaltswesen inkl. Anlagenbuchhaltung 600 661
 - Kasse 600 665
 - Steuerwesen 600 672
 - Geschäftsbuchhaltung 600 8103
 - Vollstreckung 600 668
- Rechtsamt inklusive Versicherungsangelegenheiten 600 681
 - Standesamt 600 692

Dezernat III – Stadtentwicklung

Frank Oltersdorf

- Bauverwaltungsamt 600 6017
 - Entwässerungsbetrieb Oranienburg 600 6017
 - Haushalt/Fördermittel 600 644
 - Erschließung 600 777
- Stadtplanungsamt 600 730
 - vorbereitende Bauleitplanung 600 769
 - verbindliche Bauleitplanung 600 769
- Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft 600 781
 - Liegenschaften 600 785
 - infrastrukturelle Bewirtschaftung 600 787
 - Hochbau 600 752
- Tiefbauamt 600 730
 - Straßenbau- und -unterhaltung, Brückenbau 600 774
 - Stadthof 204417
 - Grün- und Spielanlagen, Baumschutz, Friedhöfe 600 775

Dezernat IV – Bürgerdienste

Stefanie Rose

- Ordnungsamt 600 691
 - Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Bußgeldstelle 600 695
 - Bürgeramt 600 640
 - Kampfmittel 600 6592
- Amt für Brandschutz 586420
- Amt für Bildung und Soziales 600 701
 - Schulverwaltung 600 745
 - Kitaverwaltung 600 710
 - Bibliothek 600 8650
 - Wohngeld/Wohnungswesen 600 760
 - Gemeinwesen, Jugend und Sport 600 706